



Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0011-INT/2014  
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Erika Petritz, LL.M.  
TELEFON (+43-1) 249 59 -4210  
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299  
E-MAIL erika.petritz@fma.gv.at

WIEN, AM 16.10.2014

**Stellungnahme der FMA zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Privatstiftungsgesetz, das SE-Gesetz, das Vereinsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, RÄG 2014), BMJ-Z10.075/0008-I 7/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf zur rechtzeitigen Umsetzung der Europäischen Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU, ABI L 182/55), insbesondere die Maßnahmen zur Annäherung der Unternehmensbilanz an die Steuerbilanz (Stichwort „Einheitsbilanz“).

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs möchten wir wie folgt näher eingehen:

### **I. Zur Definition des Begriffs „beizulegender Wert“ – § 189a Z 3 UGB-E**

Wir begrüßen die in § 189a Z 3 UGB-E aufgenommene Definition des „beizulegenden Wertes“, der zufolge im Einklang mit dem Steuerrecht nunmehr jener Betrag gemeint ist, den der Erwerber eines Unternehmens ansetzen würde. Diese Definition ist betriebswirtschaftlich sinnvoll und gewährleistet ein getreues Bild der Vermögenslage im Sinne der Rechenschaftsfunktion. Die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens kann stets nur im Vergleich zu anderen Unternehmen beurteilt werden, nachdem es sonst keine objektiven Benchmarks für die Beurteilung des Nutzens im Unternehmen bei einer Going Concern-Betrachtung gibt.

### **II. Zur Definition des „beizulegenden Zeitwerts“ für Finanzinstrumente – § 189a Z 4 UGB-E**

Weiters begrüßen wir die in § 189a Z 4 UGB-E aufgenommene Begriffsbestimmung des „beizulegenden Zeitwert“ für Finanzinstrumente, mit welcher die bisherigen Auslegungen der FMA und des „Austrian Financial Reporting and Auditing Committee“ (AFRAC) unterstützt und die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit deutlich verbessert werden. Zudem profitiert die prudentielle Aufsicht über Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Pensions- und Vorsorgekassen hiervon, welche in Österreich im Wesentlichen auf den



Bewertungsbestimmungen des UGB beruht. Durch diese Begriffsbestimmung wird die Zuverlässigkeit des risikotragenden Eigenkapitals wesentlich verstärkt, was sich auf die Stabilität des Finanzmarkts und das Vertrauen der Bevölkerung in ihre private Pensionsvorsorge günstig auswirken wird. Ferner werden damit Wettbewerbsverzerrungen im Rahmen der prudentiellen Aufsicht vermieden, zumal Behörden anderer Mitgliedstaaten ebenfalls den beizulegenden Zeitwert als Maßstab für die Abschreibung von Finanzinstrumenten heranziehen.

### **III. Zu den Offenlegungsbestimmungen für Privatstiftungen – § 18 PSG-E**

Schließlich begrüßt die FMA die Offenlegungsbestimmungen für Privatstiftungen, die einen Konzernabschluss aufstellen. Konsolidierte Finanzinformationen sollten, wenn möglich, stets an der Konzernspitze ermittelt und veröffentlicht werden, zumal gerade an dieser Stelle gruppeninterne Transaktionen zwischen einer Privatstiftung an der Spitze und dem darunterliegenden Teilkonzern das Bild des Gesamtkonzerns wesentlich verändern können. Durch gruppeninterne Transaktionen kann nämlich eine bewusste Ergebnissteuerung betrieben werden, insbesondere durch Management- und Lizenzverträge oder gruppeninterne Fremdfinanzierung. Zudem kann das Eigen- oder Fremdkapital der Stiftung umgewandelt und in der jeweils anderen Form dem Teilkonzern zur Verfügung gestellt werden; damit wären das Ergebnis und die Eigenkapitalquote des Teilkonzerns für die wirtschaftliche Lage des Gesamtkonzerns nicht repräsentativ.

Diese Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)) übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Cecile Bervoets

Mag. Stefan Orlowski, BA

elektronisch gefertigt

Signaturwert	SmjaKRV+pFKyRctz9j4rTA594R3Pf671BTqoEhG9VYcTpde8nWiytmXEYcyHk5UpJJzGCwAtQ6xch01ZW3Ev3YqXJYIxhRnnylzi5g6dC0xXDTSTCXoZkbdHCh76NvQ0iw8iBej7oYhiDtPe9SKofOVpMcjGobrwRUblS9SaJOGm+we9mXzDNiNGIo2ojp00Awi58gGRSeZbQcNjsOZXAMVSjrMznraBvZOT/AggSBA81oCrYVRMde6Iaq5jc1LHmYjmnvaVaMLZPitfzXVjls9Wuyppc+3SmQF50QEeEtIE0PgwxgrhlnZikKcw4FmEIXDMri15FZ8aaZOUaIwVBA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-16T14:58:41Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	524262
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	